Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/7/14 5U30/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1972

Norm

4.DVEheG §24
EheG §55
JN §76 IIB
dZPO §605b
dZPO §616

Rechtssatz

a) Zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in Ehesachen von österreichischen Staatsangehörigen.

b) Auswirkungen der Rücknahme einer von einem österreichischem Gericht anhängigen Scheidungsklage "unter Anspruchsverzicht" auf einen nachfolgenden Scheidungsrechtsstreit in Deutschland. § 616 ZPO ist nicht anwendbar, wenn der Vorprozeß nach einem Prozeßrecht entschieden worden ist, das eine entsprechende Regelung nicht kennt.

c) Beweislast bei Widerspruch gegen eine Heimtrennungsklage nach österreichischem Eherecht.

RS U OLG Stuttgart (D) 1972/07/14 5 U 30/71 Veröff: NJW 1973,432

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1972:RS0104692

Dokumentnummer

JJR_19720714_AUSL000_00500U00030_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at